



**GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES**

# Corona-Regeln in Kurzform



**Veranstaltungen** sind untersagt. Ausgenommen sind Sitzungen, z.B. Treffen kommunaler Gremien und berufliche Zusammenkünfte. Mit Genehmigung des Gesundheitsamts dürfen auch besondere Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse stattfinden.



**Private Feiern und private Veranstaltungen** sind außerhalb der eigenen Wohnung verboten. In der eigenen Wohnung werden Treffen nur im engen privaten Kreis gestattet. Auch hier sollten die Kontakte möglichst reduziert werden.



**Aufenthalte im öffentlichen Raum** sind nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet, höchstens jedoch mit **zehn** Personen.



**Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen und Tattoostudios** müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen bei Physiotherapeuten und Hebammen etc. bleiben weiter möglich. Auch Friseursalons bleiben geöffnet.



**Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen** müssen schließen. Ausgenommen sind Kantinen und Mensen und die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause.



Der **Konsum von Alkohol** in der Öffentlichkeit ist von 23 bis 6 Uhr verboten.



**Hotels** dürfen nur Gäste beherbergen, die wegen beruflicher oder zwingender familiärer Verpflichtungen übernachten wollen.



**Reiserückkehrer aus Risikogebieten** sind verpflichtet die Einreise zu melden, sich für **zehn** Tage in Quarantäne zu begeben und sich testen zu lassen. Der Test ist frühestens fünf Tage nach Einreise möglich.



Für Besuche in **Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern** gelten je nach Einrichtung eigene Vorschriften.



Überall dort, wo sich **viele Menschen** begegnen, in Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



**In Fahrzeugen** muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn Personen aus mehr als zwei Hausständen zusammen fahren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch in Taxen und bei anderen Fahrten der Personenbeförderung getragen werden.



Bei **gemeinschaftlicher Religionsausübung** wie Trauerfeiern und weiteren religiösen Zusammenkünften muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



**Freizeitsport** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist verboten, außer alleine, zu zweit oder mit den Personen des eigenen Hausstandes.



**Schwimmbäder, Fitnessstudios, Sport- und Wellness-einrichtungen** sind geschlossen.



Alle am **Schulunterricht** teilnehmenden Personen müssen ab der 5. Jahrgangsstufe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen sind Personen mit Beeinträchtigungen unter Vorlage eines ärztlichen Attests.



**Schulsport** ist mit einem Hygienekonzept zulässig. Nach Möglichkeit ist der Sportunterricht nach draußen zu verlegen.

**weitere Informationen unter:**  
[www.mkk.de/CoroNetz](http://www.mkk.de/CoroNetz)

*Grundlage ist die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung des Landes Hessen vom 2. November 2020.*

*Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt.*

*Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranker und Schwächerer die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr, Geschäften sowie in allen öffentlichen Einrichtungen.*